

# **Friedhofsgebührensatzung**

die Friedhöfe

der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde

Dahle

vom 23. April 2026

**Die Evangelisch - Reformierte Kirchengemeinde Dahle vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Dahle und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### § 3

#### Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4

#### Nutzungsgebühren

(1)	Reihengrabstätten	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
	Erdbestattung		
a)	Tot- und Fehlgeburten	25	840,00
b)	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	25	840,00
c)	Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	30	1.445,00
d)	Urnenbeisetzung	30	1.155,00
(2)	Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung	30	3.975,00
b)	Urnenbeisetzung	30	2.525,00
(3)	Wahlgrabstätten	Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung je Grab	30	1.580,00
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		52,70
c)	Urnenbeisetzung je Grab	30	1.370,00
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		45,70

### § 5

## Friedhofsunterhaltungsgebühren

	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grab und Jahr</b>	Gebühr/Euro
	(zahlbar von den Nutzungsberechtigten, denen vor dem 01.01.1998 Nutzungsrechte verliehen wurden, bis zum Ablauf der Nutzungszeit)	29,50
	Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert: a. Allgemeine Pflege der Grünanlagen b. Instandhaltung und Pflege der Infrastruktur (Wasserstellen, Wege, Plätze und Treppenanlagen) c. Energie- und Wasser-/Abwasserkosten d. Entsorgungskosten e. Winterdienst im Zusammenhang mit Bestattungen f. Instandhaltung und Unterhaltung der Wirtschaftsgebäude g. Pachtzahlungen h. Instandhaltung, Unterhaltung und Neuanschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Kleinwerkzeuge i. Personal- und Verwaltungskosten	

### § 6

#### Bestattungsgebühren

(1)	<b>Grundgebühren</b>	Gebühr/Euro
	a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	585,00
	b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	585,00
	c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	835,00
	d) Urnenbeisetzung	610,00
(2)	<b>Besondere Gebühren</b>	Gebühr/Euro
	a) Benutzung der Leichenkammer	95,00

### § 7

#### Gebühren für Umbettungen

(1)	<b>Umbettung auf demselben Friedhof</b>	Gebühr/Euro
	a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	1.235,00
	b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.235,00
	c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.730,00
	d) Urnenbeisetzung	1.315,00
(2)	<b>Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)</b>	Gebühr/Euro
	a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	1.235,00
	b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.235,00
	c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.730,00
	d) Urnenbeisetzung	1.315,00
(3)	<b>Ausbettung bei Überführung auf einem fremden Friedhof</b>	Gebühr/Euro
	a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	650,00

	b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		650,00
	c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		895,00
	d) Urnenbeisetzung		705,00
(4)	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		Gebühr/Euro
	a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		585,00
	b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		585,00
	c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		835,00
	d) Urnenbeisetzung		610,00

**§ 8  
Sonstige Gebühren**

(1)	Zustimmung zur Errichtung von		Gebühr/Euro
	a) stehenden Grabmalen		17,00
	b) liegenden Grabmalen, Holzkreuzen, Grabeinfassungen, sonstigen baulichen Anlagen		17,00
(2)	Standsicherheitsprüfung bei stehenden Grabmalen je Grabmal und Jahr		2,80
(3)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 5 Absatz 1 Friedhofssatzung		34,00
(4)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung		9,00

**§ 9  
Öffentliche Bekanntmachung**

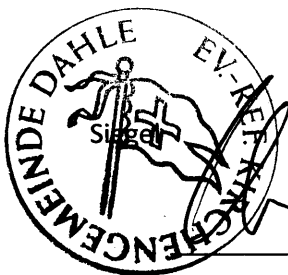
- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10.05.2000 zuletzt geändert am 14.05.2007.


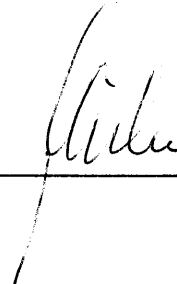
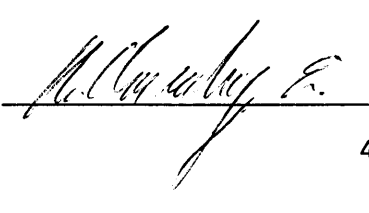
**§ 10  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10.05.2000 zuletzt geändert am 14.05.2007 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.11.2022 außer Kraft.

Altena-Dahle den, 23. April 2026

Die Friedhofsträgerin / Der Friedhofsträger





In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev.-ref. Kirchengemeinde Dahle  
vom 23. April 2026  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet  
bis zum 31. Mai 2029 erteilt.

Bielefeld, 18. Mai 2026



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

Dr. Arne Kupke

Az.: 723.02-3905

**Staatsaufsichtlich genehmigt**

Arnsberg, den 28.05.26, Az.: 48.4-11

**Bezirksregierung Arnsberg**

Im Auftrag

